Dienstleistungen rund um Lohn und Gehalt*

www.relog.de

***Erstellung von lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen**

AUSGABE I/2020

MANDANTENINFO

AKTUELLES FÜR IHR UNTERNEHMEN

Mindestlohn steigt wieder

2020 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 9,35 Euro. Beim Berechnen des Stundensatzes gelten besondere Regeln, etwa für Prämien, Boni und Weihnachtsgeld. Daher sollte stets ein Steuerberater prüfen, ob der Unternehmer wirklich genug bezahlt.

Jetzt beginnt wieder das Rechnen: Der gesetzliche Mindestlohn liegt ab 1. Januar 2020 bei 9,35 Euro pro Stunde. Mitte 2018 war die Bundesregierung mit ihrer Anpassungsverordnung einer Empfehlung der Mindestlohn-Kommission gefolgt: Die gesetzliche Lohnuntergrenze stieg 2019 auf die derzeit gültigen 9,19 Euro. Und jetzt, zwölf Monate später, auf 9,35 Euro pro Stunde. Eigentlich wollte die Politik den Mindestlohn nur alle zwei Jahre erhöhen, aber die Experten befürworteten wegen der allgemeinen Lohnentwicklung eine schnellere Anhebung. Firmenchefs müssen nun für viele Verträge mit spitzem Stift kalkulieren, ob vereinbarte Arbeitsstunden und fixiertes Gehalt noch zusammenpassen. Weil die Lohnuntergrenze rein rechnerisch nicht unterschritten werden darf, ist gegebenenfalls der Stundensatz auf 9,35 Euro anzuheben. Oder die Stundenzahl so zu reduzieren und die Einsatzplanung so anzupassen, dass das Festgehalt geteilt durch die Arbeitsstunden einen Wert oberhalb von 9,35 Euro ergibt. Dies gilt natürlich nicht, falls jemand aufgrund individueller Vereinbarungen, Tarifverträge und Branchen-Mindestlöhne sowieso deutlich mehr verdient.

Die Anpassung sollte allerdings niemand ohne Hilfe des Beraters versuchen. Wer den Mindestlohn in einem konkreten Fall ermitteln will, kann nämlich rasch in eine der zahlreichen Fallen tappen. Zu klären wäre etwa, welche Sonderleistung mit welchem Zahlungszeitraum in die Berechnung einfließen darf und welche nicht. Außerdem ist das Thema gerade bei festen Monatsgehältern tückisch. Hier ist auch der Aspekt des sogenannten verstetigten Monatsgehalts ohne Überstunden zu beachten. So soll die von Monat zu Monat schwankende Zahl an Arbeitstagen ausgeglichen werden. Es reicht hier nicht, 40 Wochenstunden mit 9,35 Euro zu multiplizieren und 1.621 Euro Monatsgehalt zu errechnen. Unternehmer sollten jeden Arbeitsvertrag individuell durchgehen und bei der Frage nach dem Mindestlohn alle Aspekte berücksichtigen: Was ist beispielsweise mit Blick auf Arbeitszeitkonten, Zahlungszeiträume und Dokumentationspflichten wichtig?

Spruch des Monats:

„Es ist an der Zeit, ein neues Kapitel in der unglaublichen Geschichte dieses Landes zu beginnen."

Boris Johnson, britscher Premierminister

STEUERZAHLUNGSTERMINE I/2020

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 01.	13. 01.
Kirchensteuer	10. 01.	13. 01.
Umsatzsteuer mtl.	10. 01.	13. 01.
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 02.	13. 02.
Kirchensteuer	10. 02.	13. 02.
Umsatzsteuer mtl.	10. 02.	13. 02.
Gewerbesteuer	17. 02.	20. 02.
Einkommensteuer	10. 03.	13. 03.
Lohnsteuer mtl.	10. 03.	13. 03.
Kirchensteuer mtl.	10. 03.	13. 03.
Umsatzsteuer mtl.	10. 03.	13. 03.
Körperschaftsteuer	10. 03.	13. 03.

*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG I/2020

	Fälligkeit der Beiträge
Januar 2020	29. 01.
Februar 2020	26. 02.
März 2020	27. 03.

Aktuelles

Stärkung des Anlegerschutzes

Anlegerschutz ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei der Finanzmarktregulierung. Dafür wurde in den letzten Jahren viel getan und erreicht, etwa durch die Neuerungen des Kleinanlegerschutzgesetzes von 2015. Inzwischen ist die Regulierung von Vermögensanlagen und geschlossenen Publikumsfonds auf einem vergleichbaren Schutzlevel wie diejenige für Wertpapiere. Mit gesetzlichen und aufsichtlichen Maßnahmen soll ein Umfeld geschaffen werden, in dem insbesondere auch Privatanlegern, unter Berücksichtigung ihrer Risikotragfähigkeit, weitestgehend eigenverantwortliche Anlageentscheidungen ermöglicht werden. Doch die Entwicklungen an den Finanzmärkten bleiben nicht stehen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis, unter anderem die Insolvenz eines großen Anbieters von Vermögensanlagen, machen deutlich, dass der Schutz von Anlegern weiter gestärkt werden muss. Zu diesem Zweck haben sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auf ein Maßnahmenpaket zur Stärkung des Anlegerschutzes verständigt. Es erweitert die Kompetenzen der Finanzaufsicht bei der Überwachung von Finanzprodukten wie auch bei deren Vertrieb. Vermögensanlagen werden noch strenger reguliert. Zusätzlich wird die BaFin ihre Zuständigkeit für den kollektiven Verbraucherschutz verstärkt zur Aufklärung und Bildung von Verbrauchern im Bereich Finanzen nutzen.

Wohn- und Mietenpaket

Die Bundesregierung hat das Wohn- und Mietenpaket beschlossen und einigt sich auf Maßnahmen zum bezahlbaren Wohnen und der Schaffung zusätzlichen Wohnraums:

- Die Regelungen der Mietpreisbremse werden um fünf weitere Jahre verlängert. Zu viel gezahlte Miete soll auch rückwirkend für einen Zeitraum von 2,5 Jahren nach Vertragsschluss zurückgefordert werden können, sofern ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse vorliegt.
- Der Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete wird von vier auf sechs Jahre verlängert. Ein Gesetzentwurf zur Reform des Mietspiegelrechts wird bis Jahresende vorgelegt.
- Ebenfalls bis zum Ende des Jahres wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Möglichkeit zur Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen begrenzt.
- Die Nebenkosten für den Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum sollen deutlich gesenkt werden. Käufer von Wohnungen und Einfamilienhäusern sollen künftig maximal die Hälfte der Maklerkosten tragen müssen.
- Bei der Mobilisierung des Baulandes werden die Regelungen der neu gefassten BImA-Verbilligungsrichtlinie auch auf die Grundstücke des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) übertragen. Mit der Deutschen Bahn AG sollen darüber hinaus Gespräche über die Mobilisierung weiterer Grundstücksflächen aus ihrem unmittelbaren Besitz geführt werden.
- Die Wohnungsbauprämie wird bis Ende 2019 evaluiert. Auf Grundlage der Ergebnisse wird die Koalition die Wohnungsbauprämie attraktiver ausgestalten, um zusätzliche wohnungspolitische Effekte zu erzielen.
- Soweit im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2020 finanzielle Spielräume entstehen, sollen zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro für einen Investitionspakt zur Reaktivierung von Brachflächen insbesondere für den preiswerten Mietwohnungsneubau zur Verfügung gestellt werden, um Revitalisierungshürden zu mindern.
- Anreize für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme und die energetische Gebäudesanierung werden weiter im Rahmen des Klimakabinetts beraten. Über die konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsvolumen wird im Gesamtkontext aller Klimaschutzmaßnahmen entschieden.
- Auf Grundlage der Handlungsempfehlungen der Baulandkommission wird die Bundesregierung bis Ende 2019 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Baugesetzbuchs vorlegen. Die Möglichkeiten für Kommunen zur Schließung von Baulücken sollen verbessert werden, etwa durch eine Weiterentwicklung des Vorkaufsrechts oder durch die erleichterte Anwendung eines Baugebots. Ein weiterer Schwerpunkt soll der ländliche Raum sein. So soll die Außengebietsentwicklung erleichtert und eine neue Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet" eingeführt werden, um den Bedürfnissen des ländlichen Raums besser zu entsprechen (Verlängerung § 13b BauGB).

Strukturstärkungsgesetz beschlossen

Die Bundesregierung teilt in einer Pressemitteilung mit, dass der Bund den Strukturwandel in den Kohleregionen bis 2038 mit bis zu 40 Milliarden EUR unterstützt. Dadurch soll in den Kohleregionen der schrittweise Ausstieg aus der Kohle neue Chancen für eine nachhaltige Wirtschaft mit hochwertiger Beschäftigung eröffnen. Für besonders bedeutsame Investitionen erhalten die Braunkohlereviere (Lausnitzer Revier, Rheinisches Revier und Mitteldeutsches Revier) bis 2038 vom Bund Finanzhilfen, die von den Ländern in wirtschaftsnahe Infrastruktur, öffentlichen Nahverkehr, Breitband und Mobilitätsinfrastruktur oder Umweltschutz und Landschaftspflege investiert werden sollen. Die Länder leisten hierbei den durch das Grundgesetz vorgeschriebenen Eigenanteil. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, die Mittelverwendung durch die Länder in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Auch strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken können förderfähig sein (Helmstedt, Wilhelmshafen, Unna, Hamm, Herne, Duisburg, Gelsenkirchen, Rostock, Saarlouis und Saarbrücken).

Abgabenordnung

Fußballweltmeisterschaft 2006: Steuerhinterziehung

Nach vorläufiger Bewertung liegt ein hinreichender Tatverdacht dafür vor, dass die vier Angeklagten im Zusammenhang mit der als Betriebsausgabe (Kostenbeteiligung

FIFAGala2006) bezeichneten Rückzahlung eines Darlehens an den Fußballer F.B. in Höhe von 6,7 Millionen Euro im Jahr 2006 eine Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe zur Steuerhinterziehung begangen haben, so begründete das OLG Frankfurt am Main die Entscheidung zur Eröffnung des entsprechenden Verfahrens. Die Angeklagten sollen bewirkt bzw. daran mitgewirkt haben, dass in den Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuer-Erklärungen für 2006 zu Unrecht als Betriebsausgabe ertrags- und steuermindernd verrechnet worden sei. Damit hatte die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde gegen die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens Erfolg. Ein hinreichender Tatverdacht zur Eröffnung eines Verfahrens ist dann gegeben, wenn nach vorläufiger Bewertung des sich aus dem gesamten Akteninhalt ergebenden Sachverhalts und der Beweisergebnisse eine Verurteilung der Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Es bestehe im vorliegenden Fall eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung. Es könne laut Staatsanwaltschaft davon ausgegangen werden, dass Bestimmungsgrund der Zahlung die Entlohnung des Fußballers F.B. für seine Verdienste um die Vergabe der Fußballweltmeisterschaft 2006 und die Organisation gewesen sein soll.

Presserechtlicher Anspruch auf Steuerdaten

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Offenbarung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, auch bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen nur zulässig ist, soweit hierfür ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Der Kläger ist Journalist, der Auskünfte zu einem Einsatz der Polizei und Steuerfahndung in einem Swingerclub begehrte. Das Finanzamt verweigerte Auskünfte zu Beweismittel, Festnahmen usw. mit berufen auf das Steuergeheimnis nach § 30 AO. Das Gericht führt aus, dass es sich bei der Beurteilung der Ansprüche auf Auskunft stets um eine Einzelfallabwägung handelt. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „zwingenden öffentlichen Interesses" muss dabei abgewogen werden. Im vorliegenden Fall wurde nach vorgenommener Abwägung die zutreffende Entscheidung getroffen und die Auskunft verweigert.

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer

Beteiligung an Windpark

Die Konzeption eines Windparks in Form von 13 vorgegründeten Personengesellschaften, die jeweils eine Windkraftanlage betreiben sollen, stellt nach Auffassung des 9. Senats des Niedersächsischen FG jedenfalls dann kein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b Abs. 2 EStG dar, wenn das vorgefertigte Konzept, das sich ausschließlich an dänische Investoren richtete, weder auf im Inland erzielbare Steuervorteile oder einen im Inland entstehenden Steuerstundungseffekt aufbaut noch mit solchen Steuervorteilen oder Steuerstundungseffekten geworben wird. Im Übrigen wies das FG darauf hin, dass negative Einkünfte bedingt durch die Inanspruchnahme degressiver AfA oder Sonderabschreibungen bei betriebswirtschaftlich sinnvollen Investitionen typische Anlaufverluste sind, die nach dem Willen des Gesetzgebers gerade nicht in den Anwendungsbereich des Steuerstundungsmodells fallen sollen.

Sozialversicherung

Unfallversicherungsschutz am Probetag

Das Bundessozialgericht stellt in einer aktuellen Entscheidung fest, dass ein Arbeitssuchender, der sich in einem Unternehmen am Probetag verletzt, gesetzlich unfallversichert ist. Der Kläger transportierte am Probearbeitstag Mülltonnen und stürzte dabei vom LKW. Ein Beschäftigungsverhältnis lag nach Feststellungen des Gerichts noch nicht vor, weil der Kläger nicht in das Unternehmen eingegliedert war. Die Tätigkeit lag nicht nur im Eigeninteresse des Klägers, eine dauerhafte Beschäftigung zu erlangen. Die Probearbeit sollte gerade auch dem Unternehmen die Auswahl von geeigneten Bewerbern ermöglichen und hatte deshalb einen objektiv wirtschaftlichen Wert. Eine derartige Tätigkeit entspricht den Voraussetzungen für die Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Heimarbeit: Verdienstsicherung und Urlaubsabgeltung

Ein Heimarbeiter kann nach Maßgabe des Heimarbeitergesetzes eine Sicherung seines Entgelts für die Dauer der Kündigungsfrist sowie Urlaubsabgeltung nach dem Bundesurlaubsgesetz verlangen, das stellt das BAG in einem aktuellen Urteil fest. Im Urteilsfall begehrte der Heimarbeiter, der als Bauingenieur/Programmierer tätig war, eine Vergütung wegen Nichtausgabe von Heimarbeit, weil keine Projekte mehr zugewiesen wurden. Außerdem wollte er 72 Werktage Urlaub abgegolten bekommen. Die Revision vor dem BAG hatte nur hinsichtlich dem zweiten Punkt Erfolg: kündigt der Auftraggeber das Heimarbeitsverhältnis, kann der Heimarbeiter nach den gesetzlichen Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes für die Dauer der Kündigungsfrist Fortzahlung des Entgelts beanspruchen, das er im Schnitt der letzten 24 Monate vor der Kündigung durch Heimarbeit erzielt hat.

Sonstiges

Aufkommen an Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das statistische Bundesamt gibt bekannt, dass das Aufkommen an Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018 auf 6,7 Milliarden Euro gestiegen ist. Es wurden von den Finanzverwaltungen in Deutschland Vermögensübertragungen im Wert von 84,7 Milliarden Euro veranlagt. Das steuerlich geerbte oder geschenkte Vermögen fiel damit um 13,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer ist dagegen um 6,2 Prozent gestiegen und erreichte fast wieder den Höchststand des Jahres 2016 (6,8 Milliarden Euro). Das Aufkommen teilt sich auf in 5,7 Milliarden Euro Erbschaftsteuer (plus 13 Prozent) und auf die Schenkungsteuer 1 Milliarde Euro (minus 20,8 Prozent).

Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchhaltungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2019 bestimmte Unterlagen vernichtet werden.

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2009 und früher
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2009 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können.
- Für Buchungsbelege galt bis 1999 eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1992 anzuwenden. Nach dieser Gesetzesänderung gilt für später entstandene Buchungsbelege ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, dass Buchungsbelege aus dem Jahr 2009 erst nach dem 31. Dezember 2019 vernichtet werden dürfen.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2013 oder früher
- Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 01.01.2014

Hinweis: Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Belegart	Jahre
Abrechnungsunterlagen	6
Aktenvermerke	6
Angebote	6
Anhang	10
Anlagenkartei und -verzeichnis	10
Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung	10
Auftragsbestätigungen	6
Ausfuhrunterlagen	6
Außendienstabrechnungen	10
Bankbelege	10
Bauakten	6
Beförderungspapiere	6
Beitragsabrechnung zur Sozialversicherung	6
Bestellunterlagen	6
Betriebsabrechnungsbögen	10
Betriebskostenabrechnung	6
Betriebsprüfungsberichte	6
Bewertungsunterlagen	10
Bewirtungsbelege	10
Bilanzen	10
Buchführungsprogramme	10
Buchungsbelege	10
Darlehensunterlagen	6
Datensicherungen	10
Dauerauftragsunterlagen	6
Debitorenlisten	10
Depotauszüge	10
EDV-Journal	10
Einfuhrbelege	6
Einheitswertbescheide	10
Eröffnungsbilanz	10
Essenmarkenabrechnung	6
Exportunterlagen	6
Fahrtenbücher	10
Frachtbriefe	6
Gehaltskonten	6
Gehaltslisten	10
Geschäftsberichte	10
Geschäftsbriefe	6
Gewinn- und Verlustrechnung	10
Grundbuchauszüge	10
Grundstücksunterlagen	6
Handelsbilanz	10
Handelsregisterauszüge	6
Hauptabschlussübersicht	10
Inventar	10
Investitionszulagenbelege	6
Jahresabschlüsse (inkl. Erläuterungen)	10
Journale	10
Kalkulationsunterlagen	6
Kassenberichte	10
Kassenstreifen	6
Kassenzettel (Buchungsunterlagen)	10
Kontenpläne (inkl. Änderungen)	10
Kontoauszüge	10
Kreditunterlagen	6
Lagebericht	10
Lagerbuchführung	10
Lieferscheine	bis Erhalt/Versand der Rechnung
Lohnbelege	6
Lohnlisten	10
Lohnsteueranmeldung	10
Magnetbänder zur Datensicherung	10
Mahnbescheide	6
Mietunterlagen	6
Nachnahmebelege	6
Offene-Posten-Listen	10
Pachtunterlagen	6
Preislisten (Speise- und Getränkekarten)	6
Programmbeschreibung für EDV	10
Provisionsabrechnungen und -unterlagen	6
Prozessunterlagen	6
Rechnungen	10
Registrierkassenstreifen	6
Reisekostenabrechnungen (Buchungsbeleg)	10
Rentenversicherungsnachweis	6
Sachkonten	10
Saldenbestätigungen	10
Schadensmeldungen und -unterlagen	6
Schecks	10
Schriftverkehr	6
Steuererklärungen, -unterlagen	10
Umsatzsteuervoranmeldungen	10
Versicherungspolicen	6
Verträge	6
Werbegeschenknachweise	10
Zinsberechnungen	6
Zollbelege	6
Zollbelege über Einfuhrumsatzsteuer	10

Verfasser/Herausgeber:
V.S.H. Dienstleistungs GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information I/2020

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden.
Fur die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.